OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701347/4/Kl/EP

Datum:
Linz, 14. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Dr. R U, x, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8. September 2021, GZ: 0054572/2021, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm. der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Rechtsvorschrift
„§ 4 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 iVm. § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 33/2021, iVm § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021“
und die Strafnorm *„§ 8 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 33/2021“ zu lauten haben.*

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 48 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. September 2021, GZ: 0054572/2021, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen zwei Verstößen gegen §§ 4 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 iVm. 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 23/2021 (richtig: BGBl. I Nr. 33/2021), iVm. § 1 Abs. 1 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 idF. BGBl. II Nr. 139/2021 (richtig: BGBl. II Nr. 58/2021), Geldstrafen von jeweils 120 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 40 Stunden, verhängt. Zudem wurde ihm ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von insgesamt 24 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wurde zusammengefasst vorgeworfen, er habe sich am 4. April 2021 um 17:50 Uhr in Gmunden auf Höhe der Esplanade und um 18:02 Uhr in Gmunden auf Höhe des Franz Josef Platzes aufgehalten und dabei in Verstoß gegen § 1 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV jeweils den Mindestabstand zu einer näher bezeichneten haushaltsfremden Person unterschritten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 7. Oktober 2021 fristgerecht Beschwerde und beantragte die „*sofortige Rücknahme des Bescheids und die Einstellung dieses sinnentleerten Verwaltungsstrafverfahrens*“. Im Wesentlichen führte er Folgendes aus: „*Ich beziehe mich auf meine bisherigen und die ihrigen [sic!] Schreiben, siehe dort! Sämtliche in ihrer [sic!] ‚Begründung‘ aufgelisteten Gründe für die Schlussfolgerungen ihrer [sic!] Straferkenntnis und der damit wenig wohlwollenden Bestrafung meiner Person treffen nicht zu! [...] Ich lebe masken-, zwangs- und abstandsbefreit! Im (Er-)Leben meiner zahlreichen zwischenmenschlichen und körpernahen sozialen Kontakte! Ungetestet und nicht Corona-geimpft! Ich bin kerngesund!*“

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 8. Oktober 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf hielt sich am 4. April 2021 um 17:50 Uhr in Gmunden im Bereich der Konditorei B auf Höhe E und um 18:02 Uhr in Gmunden bei der Bushaltestelle gegenüber der Adresse Franz Josef Platz x auf, wobei er sich jeweils in einem Abstand von weniger als zwei Metern zu J S befand. Beide genannten Örtlichkeiten befinden sich im Freien und können von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten werden. Dem Bf, der den Corona-Schutzmaßnahmen grundsätzlich ablehnend gegenüber steht, wäre die Einhaltung des Abstands möglich gewesen. Er lebt mit J S nicht in einem gemeinsamen Haushalt. Auch sonst berief sich der Bf auf keine Ausnahmegründe gemäß § 17 Abs. 9 4. COVID-19-SchuMaV.
Der Bf war am 4. April 2021 verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Er hat kein Einkommen, kein relevantes Vermögen und ist für ein Kind sorgepflichtig.

II.2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, weil im angefochtenen Bescheid Geldstrafen verhängt wurden, die jeweils 500 Euro nicht übersteigen, und von keiner Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt wurde.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt, insbesondere aus der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5. April 2021, GZ: PAD/21/00602403/001/VStV. In dieser wird glaubhaft geschildert, der Bf habe sich am 4. April 2021 um 17:50 Uhr und um 18:02 Uhr an den im festgestellten Sachverhalt näher bezeichneten Orten aufgehalten und dabei den Mindestabstand zu einer haushaltsfremden Person unterschritten. Die Unterschreitung des Mindestabstandes um 18.02 Uhr erfolgte trotz der vorausgegangenen Anhaltung und Abmahnung durch die Polizeibeamten. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die geschulten, unter Diensteid stehenden Polizeibeamten eine falsche Anzeige erstatten hätten sollen. Davon abgesehen wurde vom Bf kein Ausnahmegrund genannt und der Sachverhalt vom Bf nicht substantiiert bestritten. Seine ablehnende Haltung gegenüber den Corona-Schutzmaßnahmen ist amtsbekannt und aus seinen Stellungnahmen im Verwaltungsstrafverfahren klar ersichtlich. So findet sich etwa in der Beschwerde vom 7. Oktober 2021 der Hinweis, er setze sich mit all seiner Kraft und all seinem

Herzblut gegen diese „*paranoide Corona-Gesundheitsdiktatur und deren 3G-Regime*“ ein und lebe „*masken-, zwangs- und abstandsbefreit*“.

Die Feststellung zur Unbescholtenheit des Bf stützt sich auf den im behördlichen Verwaltungsstrafakt befindlichen Auszug aus dem Verwaltungsstrafregister vom 7. September 2021. Zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen äußerte sich der Bf in gegenständlichem Verwaltungsstrafverfahren nicht. Die belangte Behörde griff deshalb auf seine Angaben in einem anderen Verfahren zurück, wonach der Bf über kein Einkommen und kein relevantes Vermögen verfügt und Sorgepflichten für ein Kind hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 33/2021, lauten:

„Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

(2) Als Betreten im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch das Verweilen.

(3) Bestimmte Orte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bestimmte öffentliche und bestimmte private Orte mit Ausnahme des privaten Wohnbereichs.

(4) Öffentliche Orte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind solche, die von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten oder befahren werden können.

(5) Als Auflagen nach diesem Bundesgesetz kommen insbesondere in Betracht:

1. Abstandsregeln,

[...]

[...]

Betreten und Befahren von bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit

§ 4. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten und das Befahren von

1. [...]
2. öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen diese Orte betreten und befahren werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren bestimmter Orte gemäß Abs. 1 Z 1, nicht aber öffentlicher

Orte in ihrer Gesamtheit gemäß Abs. 1 Z 2 untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.
[...]

Strafbestimmungen

§ 8. (2) Wer

1. [...]
2. die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.
[...]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021, lauten:

„Öffentliche Orte

§ 1. (1) Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.
[...]

Betreten

§ 16. Als Betreten im Sinne dieser Verordnung gilt auch das Verweilen (§ 1 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes [COVID-19-MG], BGBl. I Nr. 12/2020).

Ausnahmen

§ 17. (9) Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes nach dieser Verordnung gilt nicht

1. sofern zwischen den Personen geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung vorhanden sind,
2. innerhalb des geschlossenen Klassen- oder Gruppenverbands von Einrichtungen gemäß Abs. 1 Z 1,
3. zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen,
4. wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert,
5. in Luftfahrzeugen, die als Massenbeförderungsmittel gelten,
6. unter Wasser,
7. bei der Ausübung von Sport für erforderliche Sicherungs- und Hilfeleistungen,
8. zwischen Personen, die zeitweise gemeinsam in einem Haushalt leben,
9. zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen,
10. wenn dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ausnahmsweise kurzfristig nicht möglich ist, und
11. beim Aufenthalt im Freien gegenüber Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a.

[...]“

III.2. Objektive Tatseite

III.2.1. Gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-MG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer die in einer Verordnung gemäß § 4 leg. cit. genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt.

Gemäß der Bestimmung des § 1 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV, die zum Tatzeitpunkt in Geltung stand und auf § 4 COVID-19-MG beruhte, war beim Betreten öffentlicher Orte im Freien gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Als Betreten galt gemäß § 16 4. COVID-19-SchuMaV auch das Verweilen.

III.2.2. Dadurch, dass der Bf die im festgestellten Sachverhalt genannten öffentlichen Orte im Freien betrat, ohne den in § 1 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV normierten Mindestabstand von zwei Metern zu haushaltsfremden Personen einzuhalten, verwirklichte er den objektiven Straftatbestand des § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-MG. Ausnahmegründe werden vom Bf zu keinem Zeitpunkt des Verwaltungsstrafverfahrens geltend gemacht und ausgeführt.

III.3. Subjektive Tatseite

III.3.1. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots gemäß Abs. 1 und Abs. 1a par. cit. dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

III.3.2. Bei gegenständlichem Delikt handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG, weil zum Tatbestand des § 8 Abs. 2 COVID-19-MG iVm. § 1 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt ist. Vom Bf wurden keine Gründe dargetan, die ihm die Einhaltung der COVID-bezogenen Rechtsvorschriften unmöglich gemacht bzw. eine Subsumtion unter einen der Ausnahmetatbestände des § 17 Abs. 9 4. COVID-19-SchuMaV gerechtfertigt hätten. Es ist ihm nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Sollte sich der Bf trotz der seit Pandemiebeginn laufenden intensiven Aufklärungskampagnen zu SARS-CoV-2, die unter anderem eine umfassende Information der Öffentlichkeit über die jeweils geltende Rechtslage zum Ziel haben, in Unkenntnis der von ihm übertretenen Regelung des § 1 Abs. 1 4. COVID-

19-SchuMaV befunden haben, schließt auch das sein Verschulden an der Verwaltungsübertretung nicht aus. Ein unverschuldeter Rechtsirrtum im Sinne des § 5 Abs. 2 VStG läge nur vor, wenn dem Bf die Bestimmung trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben wäre. Dies ist gegenständlich nicht der Fall. Der Bf wäre aufgrund des allgemein bekannten Pandemiegeschehens verpflichtet gewesen, sich mit den konkret geltenden Vorschriften vertraut zu machen und sich im Zweifel bei der Gesundheitsbehörde zu informieren.

Der Bf hat den Straftatbestand des § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-MG damit zumindest fahrlässig erfüllt und sein objektiv rechtswidriges Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten.

Im Ergebnis ist somit auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

Das unsubstantiierte Beschwerdevorbringen, sämtliche von der belangten Behörde angenommenen Gründe, die zur Bestrafung des Bf geführt hätten, träfen nicht zu, vermag an der Strafbarkeit seines Verhaltens nichts zu ändern.

III.4. Strafbemessung

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.4.2. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 8 Abs. 2 COVID-19-MG 500 Euro; eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Da der Bf seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren nicht bekannt gab, griff die belangte Behörde auf seine Angaben zurück, die er diesbezüglich in einem anderen gegen ihn geführten Verwaltungsstrafverfahren machte. Demnach verfügt er über kein Einkommen, kein relevantes Vermögen und hat Sorgepflichten für ein Kind.

Straferschwerungsgründe lagen nicht vor; die Unbescholtenheit des Bf wurde bereits von der belangten Behörde als strafmildernd berücksichtigt.

Die durch den Bf verletzten Rechtsvorschriften verfolgen das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des hochansteckenden Coronavirus (SARS-CoV-2) zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu, weshalb Geldstrafen von jeweils 120 Euro sowohl aus spezial- als auch aus generalpräventiven Gründen notwendig waren. In Anbetracht der Tatsache, dass der Bf gegenüber den gesetzlich vorgeschriebenen Corona-Schutzmaßnahmen eine offen ablehnende Haltung einnimmt, erscheinen Strafen in dieser Höhe jedenfalls notwendig, um ihm das Unrecht seiner Tat eindringlich vor Augen zu führen und ihn von künftigen gleichgelagerten Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die von der belangten Behörde vorgenommene Strafzumessung war daher nicht zu beanstanden.

III.5. Resümierend verstieß der Bf dadurch, dass er sich am 4. April 2021 um 17:50 Uhr und um 18:02 Uhr an öffentlichen Orten im Freien aufhielt, ohne den gebotenen Mindestabstand von zwei Metern zu haushaltsfremden Personen einzuhalten, jeweils gegen § 1 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV, wodurch er wiederum den Straftatbestand des § 8 Abs. 2 COVID-19-MG realisierte.

Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

III.6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs. 2 par. cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Dem Bf waren daher 48 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Wortlaut der zitierten Bestimmungen gestützt werden.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt